

CORONAVIRUS

INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE



Die Eckpunkte des General-Kollektivvertrags

Sozialpartner und Industriellenvereinigung haben sich auf einen General-Kollektivvertrag mit wichtigen arbeitsrechtlichen und betrieblichen Begleitmaßnahmen zur Umsetzung der staatlichen Strategie für flächendeckende, regelmäßige COVID-19-Tests geeinigt.

15.01.2021, 17:00



© WKÖ/NADINE STUDENY

- **Verordnete regelmäßige Tests bestimmter Berufsgruppen sind während der Arbeitszeit unter Fortzahlung des Entgelts durchzuführen.**
- **Ist der Test im Betrieb nicht möglich, ist die Zeit für den Test in öffentlichen Einrichtungen inkl. der An- und Abreise Arbeitszeit.**
- **Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Testpflicht sind Tests tunlichst außerhalb der Arbeitszeit zu absolvieren. Ist dies nicht möglich, gibt es einmal pro Woche eine Freistellung.**
- **Der jeweilige Termin ist einvernehmlich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer zu bestimmen.**
- **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen wegen der Inanspruchnahme des Tests sowie auf Grund eines positiven Tests nicht benachteiligt bzw. gekündigt werden.**

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die auf Grund von Gesetzen und Verordnungen zum Tragen einer Maske verpflichtet sind, ist nach 3 Stunden ein Abnehmen der Maske für mindestens 10 Minuten zu ermöglichen.

Der General-Kollektivvertrag gilt für alle Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

Das könnte Sie auch interessieren



WKÖ-Arbeitsmarktgipfel: "Bremsklötze für Aufschwung beseitigen"

WKÖ-Chef Mahrer und Generalsekretär Kopf starten Dialog mit Sozialpartnern und Regierung, um Beschäftigung und dadurch den Aufschwung zu stärken [➤ mehr](#)



WKÖ-Kopf: Erholung am Arbeitsmarkt für die richtigen Weichenstellungen nutzen

Nachfrage nach Fachkräften steigt, daher müssen vorhandene Jobchancen besser genützt werden [➤ mehr](#)

